



Notfallmanagement

1 Grundlagen

§ 10 Abs. 1 des Arbeitsschutzgesetzes - ArbSchG Erste Hilfe, Brandbekämpfung u. Evakuierung.

§ 4 Abs. 4 der Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV, Flucht- und Rettungsplan

konkretisiert in Technischer Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 "Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan" Punkt 9. Ggf. betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne oder die Erstellung von Brandschutzordnungen (BSO) oder Evakuierungsplänen."

§43 Muster-Versammlungsstätten-Verordnung MVStättVO (bzw. VStättVO der jeweiligen Länder DGUV Information 205-001 (bisher: BGI 560) "Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz" Sonderbauverordnungen (Krankenhäuser, Verkaufsstätten, etc.)

Auflagen in der Baugenehmigung (zuständige Bauverwaltung)

Der Unternehmer bzw. die von ihm beauftragten Personen tragen die Organisationsverantwortung im Unternehmen. Sie sind persönlich verantwortlich für schnelle und richtige Entscheidungen bei Not- und Unglücksfällen. Ein funktionsfähiger Notfallplan stellt eine wichtige Entscheidungshilfe in Krisensituationen dar.

2 Durchführung

Ein Notfallplan bereitet vor, um bei Feuer und Schadensfällen jeglicher Art Mitarbeiter, Kapital, Unternehmen, Marktpräsenz und Umwelt zu schützen!

Die Inhalte des Notfallplanes, müssen auf die Besonderheiten Ihres Unternehmens zugeschnitten sein. Es werden **potentielle Gefahrenbereiche ermittelt** und **praktikable Strategien** für eine effiziente Gefahrenabwehr entwickelt. Der Notfallplan wird in die bestehende Unternehmensstruktur eingefügt und es ist dafür zu sorgen, dass die **Alarmierung der verantwortlichen Personen** und Stellen geregelt ist. Dabei ist sicher zu stellen, dass Informationsfluss und die Dokumentation einfach und sicher durchführbar sind.

Eine Grundlage stellen die Aushänge **Alarmplan** (bzw. Verhalten im Brandfall mit rotem Rand) und **Verhalten im Notfall** (zur Ersten Hilfe mit grünem Rand) sowie ggf. der Notfallplan für **Personenaufzüge**, den Flucht- und Rettungsplänen und die Brandschutzordnung dar.

In regelmäßigen Abständen sind **Notfallpläne zu überprüfen**. Dabei ist zu klären ob neue Gefahren hinzugekommen sind, und ob die bisherigen Mittel zur Gefahrenabwehr ausreichen. Eine **Notfallübung** kann eine wichtige Ergänzung sein, um Schwachpunkte zu erkennen.

Listen mit zuständigen Personen und **Telefonlisten sind mindestens jährlich zu aktualisieren**.

Bereiten Sie Ihre Mitarbeiter auf Notfälle vor. 5% der Mitarbeiter in Kirchen und Verwaltungen (sonst 10%) müssen als **betriebliche Ersthelfer** und ebenso 5% als **Brandschutzhelfer** (Evakuierungshelfer) bereitstehen sein. Die Kosten für die 9 stündige Schulung von Ersthelfern bei zugelassenen Stellen wird von den Berufsgenossenschaften übernommen. Wenn Sie einen Personenaufzug haben, müssen Sie **beauftragte Personen** bereitstellen. Die Schulung in Personenbefreiung erfolgt in der Regel durch den Hersteller oder die Wartungsfirma.

Ergänzend ist für **Großveranstaltungen** die Erstellung eines **Sicherheitskonzepts** und eines Ordnungsdienstes erforderlich. Verpflichtend ist es gemäß §43 MVStättVO bei Versammlungsstätten mit mehr als 5000 Besucherplätzen, bzw, je nach Art der Veranstaltung auch bei kleineren Personenzahlen. Empfohlen wird die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes bereits für Innen-Veranstaltungen mit mehreren hundert Personen.

Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Martin Breite